

Kärnten Bonus PLUS

für das Jahr 2023

Richtlinien

Zweck der Förderung

Ziel ist einerseits die Unterstützung bzw. Anschlussförderung von rd. 70.000 Kärntner Haushalten im niedrigen Einkommenssegment, wie Sozialhilfe-, Wohnbeihilfe-, Familienzuschuss-, Heizzuschussbezieher*innen, Ausgleichszulagenbezieher*innen, Personen in Haushalten mit niedrigem AMS- oder Notstandshilfebezug. Andererseits zielt die Neuausrichtung des Kärnten Bonus PLUS durch eine deutliche Anhebung der Einkommensgrenzen nun definitiv auch auf eine Entlastung des Mittelstandes in Kärnten ab. Zusätzlich kommt eine eigene Unterstützungsschiene für Alleinerzieher*innen als besonders vulnerable Zielgruppe hinzu.

Gesetzliche Grundlage

Gesetzliche Grundlage für die Verteilung der Bundesmittel ist das Bundesgesetz über einen Zuschuss an die Länder für Wohn- und Heizkostenzuschüsse (Wohn- und Heizkostenzuschussgesetz) und das Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz – LWA-G, deren entsprechende Änderung mit Ministerratsvortrag 41/ 11 am 14.12.2022 von der Bundesregierung als Initiativantrag beschlossen wurde. Dieser Initiativantrag wurde beim letzten Plenum eingebracht und soll am 31.01.2023 oder am 01.02.2023 im Nationalrat und dann am 16.2. im Bundesrat beschlossen werden.

Der von der Bundesregierung beschlossene Zuschuss an die Bundesländer für Wohn- und Heizkosten sieht im Jahr 2023 einen einmaligen Zweckzuschuss in Höhe von 450 Mio. Euro für die von den Bundesländern gesetzten Entlastungsmaßnahmen im Wohn- und Heizbereich vor. Durch diese Maßnahme soll sichergestellt werden, dass bestmöglich auf die unterschiedlichen Rahmenbedingungen in den einzelnen Bundesländern, etwa im Bereich der Heizformen oder Einkommen und Familiensituation, Rücksicht genommen werden kann.

Gesetzliche Grundlage für die subsidiäre Verteilung der Landesmittel bleibt § 3 Abs. 3 K-SHG 2021, wonach das Land alleine oder gemeinsam mit anderen Trägern von Sozialleistungen Projekte zur Vermeidung sozialer Notlagen oder zur Förderung von Arbeitsanreizen und Arbeitsmöglichkeiten durchführen kann. Der Kärnten Bonus Plus sieht in der Finanzierung keine Gemeindebeteiligung vor.

Der Kärnten Bonus Plus sieht eine Unterstützungsleistung in der Höhe von insgesamt Euro 600,00 vor, die in 4 Teilbeträgen wie folgt ausbezahlt werden soll:

- Jänner: Euro 100,00
- Februar: Euro 300,00
- März: Euro 100,00
- April: Euro 100,00

Eine rückwirkende Gewährung ist vorgesehen. Beispielsweise werden bei einer Antragstellung im Februar, März oder April die Beträge ab Jänner rückwirkend gewährt.

Höhe des Netto-Einkommens für den Kärnten Bonus PLUS

Folgende Einkommensgrenzen sind wie in der nachstehenden Tabelle vermerkt vorgesehen. Die Stattwerte beziehen sich auf die Werte vom Regierungssitzungsbeschluss „Anschlussförderung Kärnten Bonus 2023“ vom 06.12.2022

	Einkommensgrenze (netto monatlich ohne Sonderzahlungen)
bei Alleinstehenden	€ 1.600,- (statt 1.460,-)
bei Haushaltsgemeinschaften von zwei Personen (z.B. Ehepaare, Lebensgemeinschaften, Elternteil mit volljährigem Kind)	€ 2.400,- (statt 2.200,-)
Zuschlag für jede weitere im gemeinsamen Haushalt lebende Person (auch Minderjährige)	€ 400,-
bei Alleinerziehenden: Zuschlag für jede weitere minderjährige Person im gemeinsamen Haushalt lebende Person	€ 700,- (statt 400,-)

Antragstellung:

Die Förderungsabwicklung soll diesmal über 3 parallellaufende Schienen erfolgen:

Schiene 1: Direkte Zuerkennung des Kärnten Bonus Plus (ab 15.01.2023):

Nachfolgende Haushalte sollen den Kärnten Bonus Plus automatisiert ohne weitere Prüfung erhalten:

- Haushalte, in denen der Kärnten Bonus 2022 bezogen wurde.
- Haushalte, die zwar beim Kärnten Bonus 2022 über den Einkommensgrenzen lagen und folglich den Kärnten Bonus nicht erhalten haben, bei denen jedoch die bereits erfolgte Prüfung ergeben hat, dass sie unter die zwischenzeitlich erhöhten Einkommensgrenzen des Kärnten Bonus Plus 2023 fallen (Regierungssitzungsbeschluss vom 06.12.2022).
- Haushalte mit Bezieher*innen von Wohnbeihilfe, Familienzuschuss, Sozialhilfe und

Heizkostenunterstützung, die zwischen Mai und November 2022 neu hinzugekommen sind. Sollten diese in der bestehenden Kärnten-Bonus-Datenbank noch nicht aufscheinen, erhalten sie die Zuerkennung des Kärnten Bonus Plus gleichzeitig mit dem Schreiben über die Zuerkennung über eine der angeführten Leistungen. Die leistungsempfangende Person hat die Möglichkeit der Zuerkennung des Kärnten Bonus Plus zu widersprechen (Widerspruchsfrist: 14 Tage).

Schiene 2: Kärnten-Bonus-Plus-Online-Portal (ab 31.01.2023)

Online-Antrag mit digitaler Signatur bzw. sonstigem Nachweis der Identität (Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises): Das Kärnten-Bonus-Plus-Online-Portal soll erneut auf der Website des Landes (ktn.gv.at) aufrufbar sein.

Auf Grund der Größenordnung der kombinierten Förderung und der dadurch zu erwartenden hohen Fallzahl an Anträgen ist im Bereich der Administrative für den **Prüfmodus** eine entsprechende Vorgangsweise zu wählen: Es soll eine **stichprobenartige Kontrolle der Anträge** wie folgt durchgeführt werden:

Verankerung eines amtsinternen Mechanismus zur Kontrolle von jedenfalls einem Viertel der Anträge von Schiene 2 im Sinne der Empfehlungen des Rechnungshofes vor Auszahlung (siehe dazu (https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home/Bundessportfo_rderung.pdf)).

- Bei 75% der Anträge soll eine „Grobprüfung“ erfolgen, die anderen 25% sind dem bereits bekannten Prüfprozedere, in Folge „Detailprüfung“, zu unterziehen. Im Unterschied zur Grobprüfung erfolgt die Detailprüfung unter Einbeziehung aller im Antrag übermittelten und im DOMEA gespeicherten Unterlagen sowie allfälliger Nachforderung fehlender Unterlagen.
- **Definition Grobprüfung:** alle über Schiene 2 eingebrachten Anträge werden automatisch im DOMEA vorerfasst. Von dort ist jeder einzelne Datensatz manuell in die IT-Anwendung „SFA – Förderungsabwicklung Land Kärnten“ zu übertragen. Nach dieser Übertragung sind in der Förderapplikation das von Förderwerber*innen angegebene Haushaltseinkommen und die angegebenen Haushaltsmitglieder ersichtlich.
- Unterschreitet das im Antrag von Förderwerber*innen angegebene Einkommen die Einkommensgrenze für die entsprechende Haushaltskonstellation, wird der Akt ohne weitere Prüfung zur Auszahlung weitergeleitet.
- Überschreitet das angegebene Haushaltseinkommen die Einkommensgrenze für die entsprechende Haushaltskonstellation wird der Einkommensbetrag anhand der im Domea gespeicherten Einkommensbelege in der Anlage cursorisch geprüft und somit plausibilisiert. Stimmt das im Antrag angegebene (übersteigende) Einkommen mit dem cursorisch geprüften Einkommensbeleg überein, ist der Antrag wegen Einkommensüberschreitung abzulehnen.
- Weicht das im Antrag angegebene Einkommen vom cursorisch geprüften Einkommensbeleg ab, ist dieser Antrag einer Detailprüfung im Rahmen des 25%igen Detailprüfungsauftrages zu unterziehen.

Schiene 3: Persönliche Antragstellung bei der Hauptwohnsitzgemeinde (ab 31.01.2023)

Förderwerber*innen haben auch die Möglichkeit der Antragstellung über die Hauptwohnsitzgemeinde. Die eigentliche Antragstellung erfolgt über ein separates, für die Gemeindeschiene programmiertes Kärnten-Bonus-Plus-Online-Portal. Die Möglichkeit der Antragstellung über die Gemeinde ermöglicht auch Personen ohne IT-Kenntnisse oder IT-Ausstattung eine Förderung im Rahmen von Kärnten Bonus Plus.

Nachweise über das aktuelle Haushalts-Monatseinkommen sind von den Förderwerber*innen den do. Sachbearbeiter*innen vorzulegen. In Folge wird der Antrag von der Gemeinde anhand der seitens des Landes vorgegebenen Richtlinien geprüft. Die Ergebnisse der Gemeinden sind dem Land samt Prüfvermerk zu übermitteln, welches dann die Auszahlung veranlasst.

Hinsichtlich der Möglichkeit der persönliche Antragstellung bei der Hauptwohnsitzgemeinde, ergeht die dringende Empfehlung, bei Unklarheiten hinsichtlich Einkommensnachweisen etc. bevorzugt die Hilfestellung des Wohnsitzgemeindeamtes in Anspruch zu nehmen, da das AKL im Falle von ungeeigneten oder fehlenden Unterlagen diese nochmals elektronisch nachfordern muss und dies erfahrungsgemäß länger dauert, als die direkte Sichtung und Überprüfung der Unterlagen durch den/die jeweilige/n Sachbearbeiter*innen der Hauptwohnsitzgemeinde.

Die im Wege über Schiene 2 und 3 eingebrachten Anträge werden in einer eigenen Datenbank erfasst (SFA) und nach (elektronischer) Genehmigung über die PSC-Schnittstelle und das SAP zur Auszahlung gebracht.

Eidesstattliche Erklärung und Datenverwendung:

Alle Antragsteller*innen haben die im Antrag enthaltene eidesstattliche Erklärung zur Richtigkeit der Angaben als Zeichen ihrer Zustimmung „anzuhaken“ und haben sich mit der automatisierten Datenverarbeitung, der Verwendung der Daten zu statistischen Zwecken und einem allfälligen Datenaustausch mit Bundes- oder Landesdienststellen insoweit einverstanden zu erklären, als dies zu Zwecken der Revision oder aus Gründen der sonstigen Aufgaben des Fördergebers, Land Kärnten, für zweckdienlich oder erforderlich erachtet wird.

Antragsfrist:

Anträge auf Gewährung des Kärnten Bonus PLUS können **ab dem 31.01.2023** eingebracht werden:

- Die automatisierte Zuerkennung für Schiene-1-Bezieher*innen des Kärnten Bonus PLUS erfolgt ab dem 15.01.2023
- Eine Antragstellung über das Kärnten-Bonus-PLUS-Online-Portal ist ab 31.01.2023 möglich.
- Eine Antragstellung über die Hauptwohnsitzgemeinde ist ebenfalls ab dem 31.01.2023 möglich.
- **Das Ende der Antragsfrist für den Kärnten Bonus Plus 2023 ist der 30.04.2023**

Anweisung der Förderung und Revision mittels Revisionstool

Je nach Art der Antragstellung und Überprüfung der Förderwürdigkeit ergeht in Folge die Anweisung auf das bekannt gegebene Konto bzw. erfolgt Post-bar. Auch bei Zweifeln an der Bankkontonummer kann alternativ eine Post-bar-Auszahlung erfolgen.

Nach Beendigung der Auszahlung soll eine stichprobenartige Revision im Wege der Abteilung 4 stattfinden. In die Webapplikation soll ein Revisionstool integriert sein, um im Nachgang mittels Stichproben und standardisiertem Prüfprozess die Förderwürdigkeit der Antragsteller*innen wie auch die richtige Anwendung der vorgegebenen Richtlinien überprüfen zu können.

Landesbedienstete:

Bei der Bearbeitung von Förderanträge von Landesbediensteten ist von den Sachbearbeiter*innen der Dienstweg einzuhalten und sind diese Anträge der Abteilungsleitung der Abteilung 4 zur Genehmigung vorzulegen. Als Landesbedienstete gelten insbesondere Mitarbeiter*innen des AKL und der Bezirkshauptmannschaften, der KABEG und der Bildungsdirektion. Darüber hinaus ist von allen Landesbediensteten (ausgenommen Lehrpersonen und dem KABEG-K-Schema unterliegende Personen) eine eidesstattliche Erklärung abzugeben, dass bislang keine Optionserklärung in das Besoldungsschema NEU abgegeben wurde (rückwirkende Änderung des Gehaltes möglich).

Einkommen/ Einkommensnachweise:

Seitens der förderwerbenden Person sind sämtliche **aktuellen** Einkommensnachweise des gesamten Haushalts (aller Haushaltsmitglieder) vorzulegen (z.B.: Lohn-/Gehaltszettel, Pensionsbescheid, AMS-Bescheid, Nachweis über Kinderbetreuungsgeld, etc.). **Als aktuell gelten Einkommensnachweise von einem Monat im Zeitraum von November 2022 bis April 2023.** Jedenfalls soll ein Monatseinkommen ohne Sonderzahlungsanteil zur Vorlage gelangen. Entscheidend ist der Zuordnungsmonat, nicht der Zufluss (dh wird das Gehalt aus 10/2022 im November 2022 ausbezahlt, darf dies nicht zur Prüfung herangezogen werden).

Bei Pensions- und Ausgleichszulagenbezieher*innen sowie Beziehern einer Leistung nach AIVG (z.B.: Arbeitslosengeld, Notstandshilfe) reicht auch die Vorlage der aktuellen Verständigung über die Leistungshöhe.

Als Nachweis ist auch ein **aktueller Kontoauszug** zulässig, wenn auf diesem der Name des Kontoinhabers oder der Kontoinhaberin (sollte es für das Konto mehrere Zeichnungsberechtigte geben, ist der Name des Zahlungsempfängers oder der Zahlungsempfängerin in der Buchungszeile erforderlich), sowie das Zuordnungsmonat (z.B.: Gehalt 11/2022) oder zumindest das Datum des Kontoauszuges ersichtlich ist. Weiters müssen alle für den Bezug des Kärnten Bonus PLUS einkommensrelevanten Zuflüsse ersichtlich sein.

Für Rückschlüsse über die Gleichförmigkeit des monatlich zufließenden Einkommens bzw. der grundsätzlichen Einkommenssituation kann zusätzlich zur jedenfalls erforderlichen Vorlage der Einkommensnachweise von den Sachbearbeiter*innen eine Abklärung mittels Hauptverbandsabfrage durchgeführt werden.

Nach diesbezüglicher Abklärung mit der PVA/ Landesstelle Kärnten ist der Spielraum für unterjährige Schwankungen des Pensions-Auszahlungsbetrages vernachlässigbar und können

auch Bestätigungen aus anderen Monaten akzeptiert werden, wenn eine Hauptverbandsabfrage einen monatlich gleichförmigen Einkommenszufluss bestätigt.

Ganz allgemein kann in Zweifelsfällen ergänzend im Zuge des Prüfverfahrens bei der Verifizierung von Einkommensbelegen auf eine AJ-Web-Abfrage (Hauptverbandsabfrage) zurückgegriffen werden, wenngleich diese keine Gewähr für die Feststellung des monatlichen Einkommens bietet, jedoch den gleichmäßigen oder ungleichmäßigen Einkommensverlauf aufzeigen kann.

Darüber hinaus kann beim Vorliegen von einer offensichtlich deutlichen Über- oder Unterschreitung der jeweiligen Einkommensgrenze eine Einkommensberechnung mittels AJ-WEB (Hauptverbandsabfrage) und Brutto-Netto-Rechner des BMF zur Plausibilisierung der bisherigen Ermittlungsergebnisse erfolgen.

Es ist nicht von einem umfassenden Einkommensbegriff auszugehen.

Als Einkommen gelten insbesondere alle Einkünfte aus selbstständiger oder unselbstständiger Tätigkeit, Renten, Pensionen, einkommensabhängige Leistungen des Sozialentschädigungsrechts mit Sozialunterstützungscharakter, ferner Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, der Krankenversicherung, Geldleistungen aus dem K-SHG 2021, Stipendien, Einkünfte aus Kapitalvermögen, Weiterbildungs- und Kinderbetreuungsgeld.

Bei Lehrlingen ab dem 18. Lebensjahr, die eine Lehrlingsentschädigung beziehen und im gemeinsamen Haushalt mit einem Elternteil leben, ist von einer Haushaltsgemeinschaft von zwei Personen auszugehen. Lehrlinge unter dem 18. Lebensjahr gelten als „weitere im gemeinsamen Haushalt lebende Person“. Die Lehrlingsentschädigung ist als Einkommen miteinzubeziehen.

Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit:

- Bei Einkünften aus Gewerbebetrieben und Einkünften aus Vermietung und Verpachtung wird zur Ermittlung des Einkommens **der letzte vorliegende** Einkommensteuerbescheid herangezogen (gilt auch für Land- und Forstwirte mit Einkommensteuerbescheid). Als Jahresnettoeinkommen gilt der Gesamtbetrag der Einkünfte lt. Einkommensteuerbescheid abzüglich der Einkommensteuer. Als Monatsnettoeinkommen gilt 1/12 des Jahresnettoeinkommens.
- Anmerkung: Falls kein Einkommensteuerbescheid vorliegt, kann von der antragsstellenden Person das der Selbstständigkeit vorangegangene letzte Einkommen (Lohn-/Gehaltszettel, Kinderbetreuungsgeld, Nachweis Arbeitslosenbezug, etc.) als Nachweis erbracht werden. Dieser Nachweis darf jedoch nicht älter als 12 Monate sein (nur Nachweise ab November 2021).

Bei land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit gilt als Einkommen

- der im Einkommensteuerbescheid als Gesamtbetrag der Einkünfte ausgewiesene Betrag abzüglich der darauf entfallenden Einkommensteuer, sofern eine Pflicht zur Einkommensteuererklärung besteht,
- der in der Beitragsbemessung der bäuerlichen Sozialversicherung vorgesehene Prozentsatz des Einheitswertes, sofern der Betrieb pauschaliert ist. Dieser gilt als monatliches Nettoeinkommen.

- Zur Berechnung kann von den Sachbearbeiter*innen in den Hauptwohnsitzgemeinden auch der LAWI-FOWI-Rechner, der in der Heizzuschussapplikation implementiert ist, herangezogen werden

Nicht als Einkommen gelten insbesondere:

- Sonderzahlungen (wie z.B.: Weihnachtsremuneration, Urlaubszuschuss, Abfertigung, Gewinnanteile, Bilanzgeld, Renten- und Pensionssonderzahlungen, somit alle Zahlungen, die neben den laufenden Bezügen geleistet werden),
- Unterstützungsleistungen des Landes (z.B.: Wohnbeihilfe, Familienzuschuss, etc.), und sonstige (Einmal-)Leistungen mit sozialem Unterstützungscharakter
- Familienbeihilfe nach § 8 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967;
- Absetzbeträge gemäß § 33 Abs. 3 und 4 des Einkommensteuergesetzes 1988 sowie der
- Familienbonus Plus gemäß § 33 Abs. 3a des Einkommensteuergesetzes 1988;
- Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz oder nach gleichartigen gesetzlichen Bestimmungen oder andere pflegebezogene Geldleistungen,
- Unterhalts-/ Alimentationsleistungen (Alimentationszahlungen an Personen, die in einem anderen Haushalt leben, sind nicht vom Einkommen in Abzug zu bringen bzw. auch nicht in dem Haushalt, in dem sie zufließen, als Einkommen anzurechnen),
- freiwillige Geldleistungen der freien Wohlfahrtspflege oder von Dritten (Spenden),
- Leistungen des Sozialentschädigungsrechts nach bundesrechtlichen Vorschriften, soweit es sich dabei nicht um einkommensabhängige Leistungen mit Sozialunterstützungscharakter handelt sowie
- Leistungen aus öffentlichen Mitteln zur Abdeckung eines Sonderbedarfes.
- Im Ausland gezahlte Steuern, soweit die Zahlung eindeutig nachgewiesen wird.

Grenzfälle/ Härtefälle:

Bei geringfügiger prozentueller Überschreitung der Einkommensgrenzen (Abweichung bis zu 0,8% kann nach Prüfung durch das Land Kärnten, Abteilung 4 - Soziale Sicherheit der Kärnten Bonus Plus gewährt werden. Weiters sollen bei offenkundigem Vorliegen von Hinweisen, welche auf eine allgemeine Notlage hindeuten, die Antragsteller*innen auf die Möglichkeit der Einbringung eines Antrags auf Hilfe in besonderen Lebenslagen beim jeweils zuständigen Wohnsitzgemeindeamt hingewiesen werden.

Haushalt/Gemeinsamer Haushalt/ Wohnung - Definition:

Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen mit gemeinsamer Wirtschaftsführung. Die diesbezügliche Überprüfung erfolgt im Falle von Online-Anträgen, die im AKL einlangen, mittels ZMR-Abfragen.

Wenn laut ZMR ein gemeinsamer Hauptwohnsitz besteht, aber die Antragsteller die Haushaltsgemeinschaft bestreiten, kann dies nur durch eine schriftliche Bestätigung der Hauptwohnsitzgemeinde belegt werden.

Die Annahme einer Haushaltsgemeinschaft kann aufgrund besonderer Umstände jedoch negiert werden, wenn eine (teilweise) gemeinsame Wirtschaftsführung ausgeschlossen werden kann, etwa wenn der/die (Unter-)Mieter*in eines Zimmers die gemeinsamen Einrichtungen des Haushaltes im Einzelfall nicht mitbenutzt, sondern die betreffenden Bedürfnisse außerhalb der Wohneinheit befriedigt werden (vgl. VwGH 23.10.2012, 2012/10/0020).

Persönliche Voraussetzungen der Antragsteller*innen (kumulativ):

- aufrechter Hauptwohnsitz und tatsächlicher Aufenthalt im Bundesland Kärnten
- ausschließlich österreichische Staatsbürger*innen und Asylberechtigte sowie dauerhaft niedergelassene Fremde, die sich seit mindestens fünf Jahren tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten: Nachweis Aufenthaltstitel erforderlich
- Für EWR-Bürger und Schweizer Bürger, die bereits vor dem In-Kraft-Treten des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG), somit vor dem 1. Jänner 2006, rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen und nach dem Meldegesetz 1991 gemeldet sind, gilt ihre aufrechte Meldung als Anmeldebescheinigung im Sinne des § 53 NAG.
- Deutsche Staatsbürger: Für Personen mit deutscher Staatsbürgerschaft gilt das Deutsch-Österreichische Fürsorgeabkommen, wonach ihnen nach einem Jahr des ununterbrochenen Aufenthalts in Österreich Sozialleistungen zu gewähren sind.
- vom Bezug ausgeschlossen sind: Asylwerber*innen, Subsidiär Schutzberechtigte und Personen, die sich noch nicht seit mindestens fünf Jahren tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.
- nicht antrags- bzw. unterstützungsberechtigt sind: Bewohner*innen von Alten-, Wohn- und Pflegeheimen, vollstationären Behinderteneinrichtungen oder vollstationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere wenn sie dort ihren Hauptwohnsitz haben. Gemeint sind Einrichtungen, die bereits vom Land Kärnten gefördert sind und die wesentlichen Grundbedürfnisse (d.h. Nahrung, Wohnung etc.) der jeweiligen Person decken. Ausnahme: Obdachlose und Personen in Frauenhäusern, sowie im Mutterkindwohnen erhalten den Kärnten Bonus als besonders vulnerable Kernzielgruppen.

Die Antragsvoraussetzungen müssen jeweils zum Zeitpunkt der Antragsstellung vorliegen. Pro Haushalt soll der Kärnten Bonus 2023 nur einmal beantragt und gewährt werden.